
Nummer 19/20, 16. Mai 2025, Seite 147

Inhaltsverzeichnis:

*Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtheimatpfleger
(Entschädigungssatzung Stadtheimatpfleger - ShpES)*

Bekanntgabe der neuen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme

*Bekanntmachung und Tagesordnung für die 213. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am
Freitag, den 23.05.2025, um 10.00 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg
KU*

*Bebauungsplan Nr. 868 A „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-
rische Bauordnung (BayBO)*

- *Brunnenlechgäßchen 17*
- *Bei der Jakobskirche 3*
- *Imhofstraße 12*
- *Annastraße 17*
- *Schafweidstr. 37*

**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN
STADTHEIMATPFLEGER
(Entschädigungssatzung Stadtheimatspfleger– ShpES)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20a in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) ¹Zur Abgeltung des Zeit- und Arbeitsaufwands erhalten die Stadtheimatspflegerinnen bzw. Stadtheimatspfleger eine monatliche Entschädigung von je 550 €. ²Der Stadtheimatspfleger für die Belange des Denkmalschutzes, des Planungs- und Bauwesens erhält zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 520 € wegen erhöhten Aufwands.
- (2) ¹Die Entschädigung erhöht sich ab einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung jeweils um den gleichen linearen Vom-Hundert-Satz wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsgruppe A16. ²Bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. ³Die sich ergebenden Veränderungsbeträge nach Satz 1 werden jeweils von der Verwaltung zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden.
- (3) ¹Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. Ändert sich ein Anspruch nach (2) während eines Monats, wird taggenau abgerechnet.

**§ 2
Auslagenpauschale**

- (1) Zur Bestreitung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auslagen erhalten die Stadtheimatspfleger einen Pauschalbetrag von monatlich je 70 € („Auslagenpauschale“).
- (2) Die Auslagenpauschale erhöht sich entsprechend § 1 (2).
- (3) ¹Diese Auslagenpauschale wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. ²§ 1 (3) gilt entsprechend.
- (4) Auslagen für notwendige Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden gesondert entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der 1. Wagenklasse der Deutsche Bahn AG erstattet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2011 (ABl. vom 21.10.2011, S. 190) außer Kraft.

Augsburg, den 15.04.2025

**Weber
Oberbürgermeisterin**

Bekanntgabe der neuen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme

Mit Wirkung zum 01.05.2025 tritt die überarbeitete Form unserer Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH in Kraft und steht unter [swa.to/fernwaermetab](https://www.swa.to/fernwaermetab) zum Download bereit.

Die TAB-HW einschließlich der dazugehörigen Anlagen gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb neuer Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmeverbundnetz oder an den damit über Wärmetauscher gekoppelten Fernwärme-Niedertemperaturnetzen der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH angeschlossen werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gilt diese Fassung der TAB-HW bei wesentlichen Änderungen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 AVBFernwärmeV.

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg



BEKANNTMACHUNG

am Freitag, den 23.05.2025

findet um 10:00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.


.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender



TAGESORDNUNG

für die 213. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Freitag, den 23.05.2025, um 10.00 Uhr

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 212. AZV-Verbandsversammlung vom 12.03.2025
2. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2023 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
3. Änderung der Verbandssatzung
4. Teilweise Ausreichung der allgemeinen Rücklage des Abfallzweckverbandes an seine Verbandsmitglieder und Auflösung der Sonderrücklage Krankenhausmüllverbrennung
5. Verschiedenes


.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bebauungsplan (BP) Nr. 868 A
„Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen dem Hotelturm im Norden, der Imhofstraße (teilweise einschließlich) im Osten und dem Wittelsbacher Park wird der BP Nr. 868 A „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“ aufgestellt.
- Der BP Nr. 868 A ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 868 „Zwischen Stadtgarten und Elisenstraße“, rechtskräftig seit dem 10.02.2017 und hebt diesen insoweit auf.

Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 09.08.2024 im Amtsblatt Nr. 31-32/2024 der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mittlerweile liegen die entsprechenden Planunterlagen vor und es kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Anlass und Ziele der Planung

Das stadtbildprägende Ensemble aus dem Kongress am Park und dem Hotelturm bildet den nördlichen Abschluss des Antonsviertels in Richtung Wittelsbacher Park. Ein das Ensemble ergänzender Solitärbaustein, das sogenannte Kongressparkhaus, liegt südwestlich des Hotelturms. Das auffällig wirkende und mittlerweile vollständig geschlossene Parkhaus befindet sich im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit widerstreitenden Entwicklungsvorstellungen. Der faktische Wegfall von mehreren Hundert Stellplätzen erhöht den bereits erheblichen Parkdruck und Parksuchverkehr im Antonsviertel und stellt eine starke Beeinträchtigung sowohl der Anwohnerschaft als auch des Kongress am Park und des Hotelturms dar.

Das auf Basis des seit 10.02.2017 rechtskräftigen BP Nr. 868 „Zwischen Stadtgarten und Elisenstraße“ gesicherte Baurecht für Wohnen wurde bisher nicht umgesetzt. Ebenso wenig wurden für das Parkhaus nennenswerte Maßnahmen für einen Neubau oder eine Instandsetzung vorgenommen.

Die ergebnislosen Planungen und Diskussionen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die Kombination aus (Tief-) Garage und zusätzlicher Wohnbebauung die ohnehin kaum auflösbare Gemengelage rund um das Kongressparkhaus weiter verkompliziert. Um die Situation zielgerichtet zu vereinfachen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 868 A erforderlich. Dieser greift das ursprüngliche städtebauliche Konzept aus der Bauzeit von Kongresshalle und Hotelturm wieder auf und definiert die Imhofstraße als klare Begrenzung der Wohnbebauung des Antonsviertels. Die Liegenschaft des Kongressparkhauses, als zentrale Fläche für den ruhenden Verkehr, soll als sogenannter Mobilitätshub für das Antonsviertel möglichst verträglich wieder nutzbar gemacht werden. Ein Mobilitätshub ist ein öffentlich zugänglicher Knotenpunkt, an dem gemeinsam genutzte Fortbewegungsmittel zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Hierzu soll die Parkhausnutzung durch vielfältige, insbesondere nicht motorisierte Mobilitätsangebote wie bike sharing ergänzt werden. Diese sollen sich an unterschiedliche Zielgruppen und Mobilitätsbedürfnisse richten, um die Nutzerfreundlichkeit und die Akzeptanz zu erhöhen. Neben einem Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes, soll dadurch eine Transformation zu einem nachhaltigeren und multimodalen Mobilitätsmanagement eingeleitet werden. Dieser Zielsetzung folgend wurden für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zwei bauliche Varianten entwickelt, um auf dieser Grundlage die Abstimmung mit den Grundstückseigentümern im Plangebiet vorzunehmen und eine Variante zur Ausdetaillierung im weiteren Verfahren auszuwählen.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Mobilitätshubs an der Stelle des vorhandenen Kongressparkhauses mittels eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geplant. Im Süden des Plangebiets wird eine deutlich großzügigere Zugangsmöglichkeit als bisher in den Wittelsbacher Park geschaffen. Um angemessen auf die Lage am Rand des Wittelsbacher Parks reagieren und künftige Eingriffe in das bestehende Landschaftsschutzgebiet Wittelsbacher Park und dort vorhandene Biotope zu vermeiden, soll die im Kreuzungsbereich Imhof-/Elisenstraße vorhandene öffentliche Grünfläche nach Norden auf Flächen des in diesem Bereich nicht realisierten BP Nr. 868 erweitert werden. Die Eingangssituation in den Wittelsbacher Park wird durch die neugeschaffene Sichtbeziehung von der Elisenstraße akzentuiert und die stadträumliche Qualität durch das Heranführen des Parks an den Kreuzungsbereich Imhof-/Elisenstraße erhöht. Der BP Nr. 868 A ist aus dem Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) entwickelbar und kann im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt werden, da die Voraussetzungen des § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ erfüllt sind.

Der Vorentwurf des BP Nr. 868 A mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 19.05.2025 mit 20.06.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannten Änderungs- und Aufstellungsbeschluss.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 324-6512

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2024-386-1D
Bauvorhaben:	Neubau eines Wohnhauses mit 33 Wohnungen und Tiefgarage - geförderter Wohnungsbau
Baugrundstück:	Brunnenlechgäßchen 17
Flur Nr.:	5590/6
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.05.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-371-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Zahnarztpraxis in eine Wohnung
Baugrundstück: Bei der Jakobskirche 3
Flur Nr.: 3214/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.05.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-104-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung (Nr. 2106, 21. OG) in eine Ferienwohnung
Baugrundstück: Imhofstr. 12
Flur Nr.: 4957/14
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.05.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-51-1DD
Bauvorhaben: Tektur zu 630/BF-2024-178-1D, Umbau, Nutzungsänderung und Aufstockung; hier: Entfall des 2. Handlaufs im Treppenhaus
Baugrundstück: Annastr. 17
Flur Nr.: 1067
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.05.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-1173-1D
Nutzungsänderung von Büro und Umkleide in Büro- u. Verwaltungsgebäude mit Be-ratungszimmer für die Stadt Augsburg inkl. Grundrissänderungen im Bestand, Anbau von Büroräumen, Neubau eines Aufzugs, sowie Anpassung der Außenanlagen
Bauvorhaben:
Baugrundstück: Schafweidstr. 37
Flur Nr.: 1262
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt